

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1470
der Abgeordneten Renate Adolph
Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/3651

Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1470 vom 08.11.2006:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) änderten sich im März 2006 die Bedingungen für die Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Für die Verbraucher verschlechterte sich drastisch der Entsorgungsservice. Vor Inkraft-Treten des ElektroG wurden Altgeräte aus privaten Haushalten überwiegend entweder Sperrmüllbegleitend im Holsystem oder auf kommunalen Wertstoffhöfen im Bringsystem gesammelt. Neue Auflagen für die Behandlung und veränderte Materialqualität aufgrund neuer Sammelsysteme stellen offensichtlich vor allem kleine Demontagebetriebe vor gravierende wirtschaftliche Probleme. Vielfach wurden leicht beschädigte Altgeräte auch in vorwiegend kommunalen oder kommunal geförderten (Sozial-)Betrieben instand gesetzt und wieder verkauft.

Ich frage die Landesregierung

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes in Brandenburg?
2. Hält die Landesregierung das Modell der zentralen Abholkoordination in Hinblick auf verschlechterten Service für die Verbraucher (kilometerweite Wege zu den viel zu wenigen zentralen Sammel-Großcontainern) und im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige Kreislaufwirtschaft für sachgerecht?
3. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit die entsprechend § 9 (9) ElektroG formulierte Verpflichtung erfüllt wird, nach der die Sammlung und Rücknahme der Altgeräte so durchzuführen ist, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert wird?
4. Sieht die Landesregierung die nach dem ElektroG geforderte selektive Behandlung der Elektroaltgeräte, bei der nach Anhang II des ElektroG eine Reihe von Stoffen und Komponenten vor jeder weiteren Behandlung entfernt werden müssen, als adäquat umgesetzt an?

Datum des Eingangs: 07.12.2006 / Ausgegeben: 12.12.2006

5. Wie schätzt die Landesregierung die Folgen die für die Gesundheit der Mitarbeiter von Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie Entsorgungsbetrieben ein, die durch zerstörte oder beschädigte Elektroaltgeräte bei zentraler Sammlung und langen Transportwegen entstehen können und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
6. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Klagen von Verbrauchern nach zu wenigen und weit entfernten Sammelstellen für Elektroschrott entgegen zu wirken?
7. Wie bewertet die Landesregierung aus Sicht des Klima-, Immissions- und Ressourcenschutzes den Umstand, dass das Logistikkonzept der zentralen Abholkoordination nach Schätzungen von Umweltverbänden zu 50 Prozent unnötige Leerfahrten verursacht?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Verbringung von Elektroschrott aus Brandenburg nach Osteuropa, vor allem nach Polen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes in Brandenburg?

Zu Frage 1:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird die Produktverantwortung der Hersteller erhöht. Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte, sofern sie zu Abfall werden, zu verwerten. Dabei sind gesetzlich festgelegte Quoten zur Verwertung/Wiederverwendung bzw. stofflichen Verwertung einzuhalten. Im ElektroG sind die Aufgaben der Kommunen präzise beschrieben. Danach haben die Kommunen ab dem 24. März 2006 unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte Sammelstellen zur kostenlosen Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten einzurichten. Sie dürfen kostenpflichtige Abholungen durchführen.

Bereits vor Inkrafttreten des ElektroG stand in Brandenburg ein gut funktionierendes Erfassungssystem für Elektroaltgeräte und deren hochwertige Verwertung zur Verfügung. Für die Verbraucher, die jetzt ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte abgeben möchten, hat sich i. d. R. nichts verändert. Sie können wie gewohnt ihre Elektroaltgeräte bei den kommunalen Sammelstellen abgeben. Für die Kommunen ist die Beauftragung der Verwertung entfallen. Die regional tätigen Verwertungsbetriebe müssen ihre Leistung ab dem 24. März 2006 nicht mehr den Kommunen, sondern den Herstellern bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen anbieten.

Frage 2:

Hält die Landesregierung das Modell der zentralen Abholkoordination im Hinblick auf verschlechterten Service für die Verbraucher (kilometerweite Wege zu den viel zu wenigen zentralen Sammel-Großcontainern) und im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige Kreislaufwirtschaft für sachgerecht?

Zu Frage 2:

Die zentrale Abholkoordination der Elektroaltgeräte von den kommunalen Sammelstellen ist gesetzlich vorgeschrieben. Durch den Einsatz großer Container für Annahme und Transport ist das Modell im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige Kreislaufwirtschaft optimiert und damit auch sachgerecht.

Von einem verschlechterten Service für die Verbraucher ist der Landesregierung nichts bekannt. Für die Annahme der Elektroaltgeräte stehen in den Kommunen ausreichend Annahmestellen zur Verfügung. Zusätzlich existieren im Land Brandenburg kommunal oder gewerblich organisierte Abholssysteme für Elektroaltgeräte.

Frage 3:

Was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit die entsprechend § 9 (9) ElektroG formulierte Verpflichtung erfüllt wird, nach der die Sammlung und Rücknahme der Altgeräte so durchzuführen ist, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert wird?

Zu Frage 3:

Allen an der Sammlung, dem Transport und der Behandlung von Elektroaltgeräten Beteiligten sind die Vorgaben des § 9 Abs. 9 ElektroG bekannt. Sie werden in entsprechenden Arbeitsanweisungen bei den Annahmestellen, den Transportunternehmen und den Demontage- und Verwertungsbetrieben umgesetzt. Die Anlaufschwierigkeiten der ersten Wochen sind inzwischen überwunden. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor, dass die Verpflichtung nach § 9 Abs. 9 ElektroG nicht eingehalten wird. Insofern wird kein Handlungsbedarf für die Landesregierung gesehen.

Frage 4:

Sieht die Landesregierung die nach dem ElektroG geforderte selektive Behandlung der Elektroaltgeräte, bei der nach Anhang III des ElektroG eine Reihe von Stoffen und Komponenten vor jeder weiteren Behandlung entfernt werden müssen, als adäquat umgesetzt an?

Zu Frage 4:

Ja.

Bei den Vorgaben des Anhang III des ElektroG handelt es sich um eine Übernahme aus der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Deutsches Recht.

Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung die Folgen die für die Gesundheit der Mitarbeiter von Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie Entsorgungsfachbetrieben ein, die durch zerstörte oder beschädigte Elektroaltgeräte bei zentraler Sammlung und langen Transportwegen entstehen können und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Zu Frage 5:

Besondere Folgen für die Gesundheit der Mitarbeiter von Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie Entsorgungsfachbetrieben werden nicht gesehen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für die Verantwortlichen von Recyclinghöfen, Transportunternehmen, Demontage- und Verwertungsbetrieben die Regelungen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) einzuhalten. Die Landesregierung geht davon aus, dass das erfolgt, so dass es beim Umgang mit Elektroaltgeräten nicht zu Gesundheitsschädigungen bei den Mitarbeitern kommen kann.

Frage 6:

Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Klagen von Verbrauchern nach zu wenigen und weit entfernten Sammelstellen für Elektroschrott entgegen zu wirken?

Zu Frage 6:

Der Landesregierung sind keine Klagen von Verbrauchern hinsichtlich einer Verschlechterung der Elektroaltgeräteentsorgung seit Inkrafttreten des ElektroG bekannt. Insofern besteht kein Handlungsbedarf.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung aus Sicht des Klima-, Immissions- und Ressourcenschutzes den Umstand, dass das Logistikkonzept der zentralen Abholkoordination nach Schätzungen von Umweltverbänden zu 50 Prozent unnötige Leerfahrten verursacht?

Zu Frage 7:

Zum aktuellen Umfang der Leerfahrten liegen keine Angaben vor. Aus Sicht des Klima-, Immissions- und Ressourcenschutzes ist eine Optimierung der logistischen Abwicklung der Abholung bei den kommunalen Sammelstellen wünschenswert, um tatsächlich anfallende Leerfahrten zu vermeiden, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Beteiligten entstehen.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Verbringung von Elektroschrott aus Brandenburg nach Osteuropa, vor allem nach Polen?

Zu Frage 8:

Es gibt derzeit keine notifizierten Exporte von Elektro- und Elektronikaltgeräten von Brandenburg nach Osteuropa bzw. Polen.